



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

12) Verbot wider die Versplitterung Meierstättischer Gründe. 1720

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

gung errichtende Contracten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, hiermit für Null und nichtig erklärt, mithin dieselbe solcher Gestalt veräußerter und verpfändeter Güter, Ländereyen und Gründe verlustig erklärt werden sollen: unseren jedes Orts Beamten, Gerichtshabern, und Bedienten, auch sämtlichen Gutsherren hiemit gnädigst anbefehlend, daran zu sein, damit dieser unser Verordnung vollkommen folge und parition geleistet werde. Damit sich desfalls keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so solle dieses Patent und Verbot durchgehends von den Cantzlen publicirt und affigirt, und dadurch allen hiesigen Hochstifts Eingefessenen aller endts kund gemacht werden. Urkundlich unsers hierunter gesetzten Handzeichens und secrets. signatum auf unserm Residenz-Schloß.

Neuhaus, den 30. Aprilis 1711.

Franz Arnold.

Nr. 12.

Verbot wider die Zersplitterung Meyerstädtischer Gründe. Von 1720.

(Sammlung II. S. 99.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Bischoff zu Paderborn und Münster, Burggraf zum Stromberg, in Ober- und Niederbayern, auch der Oberen Pfalz Herzog, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth 2c. 2c. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns bey lezthin vorgewesenem allgemeinen Landtage von Unseren gehorsamen Landständen unter andern geziemend vorgebracht worden, was massen von denen Colonen Unsers Hochstifts Paderborn die Meyerstädtische Güter, Ländereyen und Gründe ohne Gutsherrliche Bewilligung hin und wieder veräußert, versplittert, verpfändet, auch zum Theil in dotem mitgegeben, und dadurch denen Gutsherren in Erhebung deren Pfächten und Gefällen, auch Prästirung der Diensten große Confusion, Nachtheil und Schaden verursacht würde, dahero Uns gehorsamst angesuchet, hierunter gemessentlich zu verordnen, und dergleichen schädliche Mißbräuche abzuschaffen; Und dann in denen von Unseren Herren Vorfahren am Stift hiebevorn errichteten Polizei- und andern Verordnungen dergleichen Veräußer- Versplitter- und Verpfändungen bereits wohl ernstlich verbotten worden; Als verordnen und befehlen Wir hiermit nochmalen denen sämtlichen Eingefessenen Colonen Unsers Hochstifts Paderborn durchgehends, sich allsolcher Veräußer- Versplitter- und Verpfändung auch Mitgebung in dotem ohne Gutsherrliche Bewilligung gänzlich zu enthalten, mit dem Zusatz, dafern von erwehnten Colonen wider dieses Verbott etwas unternommen würde, die dießfalls ohne Gutsherrliche Bewilligung errichtende Contracten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, hiemit für null und nichtig, mithin dieselbe solchergestalt veräußerter oder verpfändeter Güter, Ländereyen

und Gründen verlustig erklärt werden sollen. Und befehlen darauf Unseren jedes Orts Beamten, Gerichtshaberen, und Bedienten, auch sämtlichen Gutsherrn hiemit wohl ernstlich, daran zu seyn, damit dieser Unserer Verordnung vollkommene Folge und Parition geleistet werde. Damit sich auch keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge; so solle dieses abermalige Edictum und Verbot gehörig publicirt und affigirt, und dadurch allen Unseren Hochstifts Eingefessenen aller Orten kund gemacht werden. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens und Secrets.

Signatum Münster, den 12. Januarii 1720.

(L. S.)

Clement August.

Nr. 13.

Verordnung

wegen der Aussteuer und Brautschafz der Eigenbehörigen im Amt Neuhaus und Delbrück. Von 1724.

(Sammlung II. S. 347.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Cölln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, Legatus Natus des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Paderborn und Münster, auch postulirter Bischof zu Hildesheim, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberen Pfalz, in Westphalen, und zu Engeren Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zu Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth 2c. 2c.

Nachdem Uns glaubhaft ist berichtet worden, welchergestalt, obschon im Amte Bocke Unsers Hochstifts Paderborn hergebracht, daß von denen Leibeigenen Gütern kein Brautschafz an Geld, sondern nur eine gewisse Aussteuer gegeben werde, im Amt Neuhaus und Delbrügge dahingegen die mehreste Eigenbehörige dadurch ruinirt, und verdorben würden, daß bisher allzugrosse Brautschafze und Aussteuern von denen Gütern verschrieben würden, und öfters solange ohneingemahnt hinstehen, daß verschiedene zusammenstoßen, und der Besizer deren Güter nicht capabel ist, dieselbe zu bezahlen. So haben Wir nach reifer der Sachen Ueberlegung gnädigst verordnet und wollen, daß es künftighin bey Unseren Leibeigenen im Amt Neuhaus und Delbrügge diesenthalben folgender Gestalt gehalten werden solle.

1) Sollen die zur Aussteuer bishero gehörig gewesene Bestialia als Pferde, Kühe und Schweine, wie auch der Roggen und halber beschmiedeter Wage abgeschaffet, so dann

2) Ein mehrers nicht an Gelde nebst dem Brautwagen und darauf gehörigen Sachen, und dem Ehrenkleid, wie auch Verschaffung von und zu dem Herrn (gleichwohl Einzugs-Bürger- und Bemeyerungs-Geld ausgeschlossen) als:

Von einem vollen Hofe	150	Thaler
= = halben Hofe	80	—